

Wie lassen sich angefrorene Abfälle vermeiden?

Jedes Jahr wieder verursachen winterliche Minusgrade die gleichen Probleme: feuchte Abfälle frieren in der Restabfall- oder der Biotonne fest. Das hat zur Folge, dass die Abfallbehälter häufig nur zum Teil oder gar nicht entleert werden können. Der Unmut darüber ist groß, aber mit einem kleinen Aufwand können Sie etwas dagegen tun.

Bioabfälle sind naturgemäß feucht und sollten aus diesem Grund immer in Papier gewickelt werden. Da die Feuchtigkeit vom Papier aufgesaugt wird, lässt sich so ein Festfrieren am Tonnenboden oder an der Tonnenwand verhindern. Wenn Sie Bioabfälle im Restabfallbehälter entsorgen, können Sie diese auch in Plastiktüten geben. Bitte verwenden Sie jedoch keine Plastiktüten (auch keine biologisch abbaubaren Kunststoffbeutel) für die Biotonne. Hilfreich gegen das Anfrieren ist immer auch eine Lage Karton am Boden und an den Innenwänden der Abfalltonne.

Eine weitere Möglichkeit, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, wäre, den Abfallbehälter an einem frostgeschützten Ort (zum Beispiel Garage) aufzustellen, zumindest jedoch in der Nacht vor dem Entleerungstag.

Die Leerungsgebühr ist für jeden Behälter, der zum Kippen an das Sammelfahrzeug gehängt wurde, fällig.

Brandgefahr durch falsch entsorgte lithiumhaltige Batterien und Akkus

Die kommunalen und privaten Abfallentsorger in Deutschland haben im Oktober mit einem LKW-Korso im Berliner Regierungsviertel auf die Gefahr von Batteriebränden aufmerksam gemacht.

Elektronische Grußkarten im Papierabfall, blinkende Kinderschuhe oder elektronische Spiel- und Sportgeräte im Restabfall - immer häufiger brennt es in Abfallsammelcontainern, in Sammelfahrzeugen oder in Recyclinganlagen, weil Batterien und Akkus falsch entsorgt werden.

Zugleich nimmt die Verwendung von lithiumhaltigen Batterien und Akkus und außerdem ihre Energiedichte immer weiter zu und damit auch die Gefahr von Bränden. Brände aufgrund von falsch entsorgten lithiumhaltigen Batterien und Akkus können gravierend sein, da sie sich



© VKU/Bildschön/Boris Trenkel

Für jeden durch Anhängen an das Entsorgungsfahrzeug begonnenen Leerungsvorgang ist die volle Leerungsgebühr zu zahlen. So regelt es die Abfallgebührensatzung. Die Abfallentsorgungssatzung ergänzt dazu, dass jeder Anschlusspflichtige sicherzustellen hat, Abfälle so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter oder das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind. Wenn der Inhalt im Abfallbehälter dennoch angefroren ist und dieser deshalb nicht vollständig geleert werden konnte, besteht kein Anspruch auf eine Nachentleerung oder Gebührenreduzierung.

Warum hilft der Müllwerker nicht mechanisch nach, um die Abfallbehälter zu leeren?

Die aus Kunststoff bestehenden Abfallbehälter können bei starkem Frost durch mehrmalige mechanische Schüttvorgänge materialbedingt leicht beschädigt werden (z. B. Aufplatzen der Behälterwand). Aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen darf der Müllwerker nicht in den Abfallbehälter greifen oder auf andere Art und Weise den gefrorenen Inhalt vom Abfallbehälter lösen. Wir bitten Sie, die gegebenen Hinweise zu beachten und unterstützend mitzuhelfen, sodass wir unseren Auftrag - das ordnungsgemäße Entsorgen Ihrer Abfälle - reibungslos ausführen können.

schnell ausbreiten und nur schwer gelöscht werden können. Was die wenigsten wissen: Werden lithiumhaltige Batterien und Akkus mechanisch beschädigt, also zum Beispiel gequetscht, könnten sie bereits in privaten Restabfallbehältern Brände auslösen.

Altbatterien und -akkus gehören nicht in den Hausmüll (und nicht in die Umwelt). Händler*innen, die Akkus im Sortiment führen, müssen diese, wenn sie verbraucht sind, zurücknehmen. Unabhängig davon, ob sie in ihrem Geschäft gekauft wurden oder nicht. Verbraucher*innen aus dem Landkreis Oder-Spree können ihre Altbatterien auf unseren Wertstoffhöfen kostenlos zurückgeben. Die Abgabe beim Schadstoffmobil ist auch möglich.

Hinweis: Wer ganz sicher gehen will, lagert alle leeren Batterien bis zum Wegbringen ordentlich voneinander getrennt in einer mit Sand gefüllten Kiste. Um die lithiumhaltigen Batterien gegen Kurzschluss und Beschädigungen zu sichern, müssen die Pole vor der Rückgabe unbedingt abgeklebt werden.

Achtung! Akkus mit einem Stückgewicht von 500 Gramm und mehr (Beispiel: Akkus von E-Bikes) werden **nicht** auf unseren Wertstoffhöfen angenommen. Diese müssen beim Händler zurückgegeben werden.

Hinweise zur Online-Anmeldung



Inzwischen nutzen schon viele Bürgerinnen und Bürger für die Abholung von Sperrmüll oder großen Elektro-Altgeräten die auf unserer Website angebotene Online-Anmeldung mit **sofortiger** Terminauswahl!

Leider ist dieser komfortable Service noch nicht für alle Grundstücke möglich. Falls nach Eingabe Ihrer Abholadresse eine der beiden folgende Meldungen erscheint,

Sollte die Eingabe nicht funktionieren, nutzen Sie bitte die E-Mail-Anmeldung weiter unten. oder/und Für dieses Objekt ist keine Anmeldung möglich.

nutzen Sie bitte das Untermenü, indem Sie bitte **nicht** auf den Button **weiter** drücken, sondern noch etwas weiter herunterscrollen und den Menüpunkt

> E-Mail-Anmeldung Sperrmüll und Elektro-Altgeräte

anklicken. Hier haben Sie ein ähnliches Formular wie unter 1 zur Verfügung, jedoch **ohne** Terminauswahl. Nachdem Sie auf den Button **Absenden** geklickt haben, wird das Formular per E-Mail versendet. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie in der Regel am nächsten Arbeitstag von uns eine Antwort per E-Mail, in der wir Ihnen den Abholtermin mitteilen.

Bitte benutzen Sie nach Möglichkeit nicht Ihr E-Mail-Programm, um uns Ihre Anmeldung zu senden. Oft fehlen dabei noch wichtige Angaben, die für eine schnelle Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich sind.

Wir empfehlen Ihnen, zur Berechnung der Menge Ihres Sperrmülls unseren Online-Service-Rechner zu nutzen. Die Kubikmeter-Angabe ist notwendig, damit wir das Sperrmüllaufkommen der einzelnen Sammeltouren im Voraus unter Berücksichtigung der maximalen Ladekapazität des Entsorgungsfahrzeugs kalkulieren können.

IMPRESSUM KWU report

Herausgeber: Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung, Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
Redaktion: S. Drawe (Werkleiterin) und Bereich Öffentlichkeitsarbeit des KWU-Entsorgung
Postanschrift: PF 13 40, 15503 Fürstenwalde
Verwaltung: Frankfurter Straße 81, 15517 Fürstenwalde, Telefon: 03361 7743-0, Telefax: 03361 7743-50
Internet: www.kwu-entsorgung.de, E-Mail: post@kwu-entsorgung.de
Fotos, Grafik: KWU-Öffentlichkeitsarbeit; Seite 5 unten: © VKU/Bildschön/Boris Trenkel
Erscheinungsweise: viermal im Jahr, Auflage: 110.500 Stück
Druck: Druckzone GmbH & Co. KG, An der Autobahn 1, 03048 Cottbus, www.druckzone.de

Formularservice

In Ihrem Haushalt hat sich die Personenanzahl geändert und Sie haben vergessen, es uns zeitnah mitzuteilen? Das ist kein Problem mehr. Denn seit kurzem bekommen wir monatlich die Änderungsdaten aller Meldebehörden im Landkreis Oder-Spree mitgeteilt. Siehe dazu auch die Informationen zu den Änderungen der Abfallgebührensatzung auf der Seite 4. **Vorteil für Sie:** Sie brauchen uns beispielsweise den Auszug oder den Sterbefall einer Person nicht mehr mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Ebenso verhält es sich mit Zuzügen und Geburten. Die damit verbundene **gebührenwirksame Änderung** wird im **Gebührenbescheid des Folgejahres** berücksichtigt. (Bitte denken Sie daran, sich **zügig** bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt **an- bzw. abzumelden.**)

Grundsätzlich gilt, dass **Neuanmeldungen** und **Abmeldungen** uns weiterhin schriftlich mitzuteilen sind. Auf www.kwu-entsorgung.de bieten wir Ihnen dazu verschiedene Formulare zum Herunterladen an. Bei Fragen zu den Formularen können Sie sich gern an unseren Bürgerservice wenden.



Zu den Formularen QR-Code einscannen. Ihre Unterschrift darf nicht fehlen! Wichtig ist, dass jegliche Anträge, Anmeldungen und insbesondere gebührenwirksame Änderungen unterschrieben sein müssen!

Die meisten Formulare können Sie gleich online ausfüllen, müssen sie dann aber ausdrucken und unterschrieben zurücksenden, entweder per Post oder per E-Mail. Die genauen Kontaktdaten sind direkt auf dem Formular angegeben.

Wir suchen öfter Verstärkung!

Sie interessieren sich für eine Tätigkeit in unserem Entsorgungsunternehmen? Schauen Sie doch einfach hin und wieder einmal auf unsere Website. Dort informieren wir bei Bedarf unter dem Menüpunkt **Infocenter** über aktuelle Stellengebote. Vielleicht ist etwas für Sie dabei. **Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.** www.kwu-entsorgung.de



Direkt zu 03361 7743-0

Direkt zu www.kwu-entsorgung.de mit unserem QR-Code.

Informationen des KWU-Entsorgung Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree



Alles Gute zum Fest und ein frohes neues Jahr wünscht Ihnen das gesamte Team des KWU-Entsorgung!

Abfall KOMPASS 2024 wird verteilt

Zum Jahresende erhalten Sie unsere neue Informationsbroschüre. Wenn Sie den Abfall-KOMPASS 2024 nicht schon im Briefkasten vorgefunden haben, wird er Ihnen in den nächsten Tagen zugestellt. Das Heft enthält in bewährter Weise Informationen zu Ansprechpartnern, aktuelle Termine, Öffnungszeiten und nützliche Hinweise rund um das Thema Abfallentsorgung.



Und falls es mit der Zusendung nicht geklappt hat: Druckfrische Exemplare vom Abfall-KOMPASS 2024 gibt es ab Januar auch bei unseren Wertstoffhöfen sowie in allen Rathäusern und Amtsverwaltungen. Außerdem finden Sie auf unserer Website unter dem Menüpunkt Infocenter die Broschüre als PDF-Dokument.

Hinweis: Es erfolgt **keine Nachlieferung** über unseren Bürgerservice.

Wohin mit dem ausgedienten Weihnachtsbaum?



Die Entsorgung der Weihnachtsbäume erfolgt ab dem 9. Januar 2024. Eine Übersicht über die jeweiligen Abholtermine und Stellplätze in der Nähe Ihres Wohnortes finden Sie im Abfall-KOMPASS 2024 und im Internet unter www.kwu-entsorgung.de.

Beachten Sie bitte, dass die Weihnachtsbäume nicht vor den Grundstücken eingesammelt werden, sondern an ausgewählten zentralen Stellplätzen in den einzelnen Ortschaften. Dabei handelt es sich meistens um die Glascontainerstellplätze.

Der zu entsorgende Weihnachtsbaum darf eine maximale Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Bäume, die größer sind, müssen vorher zersägt werden.

Sachgerecht entsorgen können Sie Ihren ausgedienten Baum auch auf dem Kompost im Garten oder kostenlos bei einem unserer vier Wertstoffhöfe.

Schließzeiten zum Jahreswechsel

Bitte beachten Sie folgende Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr:

- Die **KWU-Verwaltung** in Fürstenwalde bleibt vom 27. bis 29. Dezember 2023 geschlossen.
- Alle **Wertstoffhöfe** sind am 23. und 30. Dezember 2023 geschlossen.
- Der **Wertstoffhof in Beeskow** bleibt auch vom 27. bis 29. Dezember 2023 geschlossen.

Feuerwerk & Böller richtig entsorgen

In der Silvestersternacht werden sicher viele das neue Jahr mit einem Feuerwerk begrüßen wollen.

Für die Reste, die von gezündeten Raketen, Böllern und Knallern übrig bleiben, ist der Entsorgungsweg klar: gebrauchtes und angezündetes Feuerwerk gehört in den Restabfallbehälter. Auch wenn es sich um großen Teil um Pappkrüsten handelt, **nutzen Sie bitte dafür nicht den Altpapierbehälter!**

Es ist zu empfehlen, die Überbleibsel des Feuerwerks noch eine gewisse Zeit abkühlen zu lassen, bevor diese entsorgt werden. Ungenutztes Feuerwerk und sogenannte Fehlzünder müssen durch ein Wasserbad unbrauchbar gemacht und dann am besten feucht in einer verknöteten Tüte über den Restabfallbehälter entsorgt werden.



Die **Ersten Änderungsungen** für die **Abfallentsorgungssatzung 2023**, die **Abfallgebührensatzung 2023** und die **Benutzungsgebührensatzung 2023** treten zum **1. Januar 2024** in Kraft. Die Satzungen können Sie im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree nachlesen oder sich im Internet unter www.kwu-entsorgung.de herunterladen.

Festgebühren

Festgebühr für ein Wohngrundstück	pro Monat	pro Jahr
je amtlich gemeldeter Person	2,34 €	28,08 €
je Erholungsgrundstück/Parzelle (saisonal)	1,17 €	14,04 €
je Erholungsgrundstück/Parzelle (ganzjährig)	2,34 €	28,08 €
je Gartengrundstück/Parzelle	0,70 €	8,40 €
je Ferienhaus/-wohnung	2,34 €	28,08 €

Festgebühr für ein Gewerbegrundstück	pro Monat	pro Jahr
Basisgebühr je Gewerbeeinheit	3,61 €	43,32 €

Leistungsgebühren

Regelleerungsgebühr			
je Leerung	120-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	3,21 €
je Leerung	240-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	6,42 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	wöchentlich	26,67 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	2-wöchentlich	24,13 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	4-wöchentlich	22,86 €
je Leerung	120-l-Biotonne	2-wöchentlich	2,70 €

Sonderleerungsgebühr für Leerung außerhalb der Regelleerung		
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	38,10 €
je Monat	1.100-l-Restabfallbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen	10,86 €*

* Ermäßigt sich um jeweils ein Drittel für jede Woche des Monats, in der keine Sonderleerung durchgeführt wird.

Leistungsgebühr	
je 90-l-Abfallsack	3,00 €

Holgebühr in Abhängigkeit vom Leerungsrythmus			
je	120-l-/240-l-Behälter	4-wöchentlich	3,69 €
je	120-l-Biotonne	2-wöchentlich	7,38 €
je	1.100-l-Behälter	wöchentlich	22,84 €
je	1.100-l-Behälter	2-wöchentlich	11,42 €
je	1.100-l-Behälter	4-wöchentlich	5,71 €

Servicegebühr für eine Einmalentsorgung		
je Leerung	120-l-Restabfallbehälter	7,23 €
je Leerung	240-l-Restabfallbehälter	14,45 €
je Leerung	1.100-l-Restabfallbehälter	44,46 €

Behälterwechselgebühr		
je	120-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier, Bio	3,75 €
je	240-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier	5,62 €
je	1.100-l-Abfallbehälter für Restabfall, Papier	22,50 €

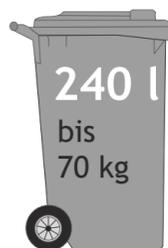


90 l bis 20 kg



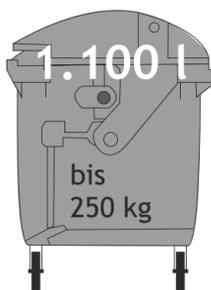
120 l bis 50 kg

H = 93,5 cm
B = 49,0 cm
T = 55,3 cm



240 l bis 70 kg

H = 107,6 cm
B = 58,0 cm
T = 73,0 cm



H = 146,5 cm
B = 136,0 cm
T = 107,0 cm

Gebühren bei Selbstanlieferung 2024



Die **Benutzungsgebührensatzung (BGS)** regelt die Gebührensätze für die Annahme von Abfällen auf den **Abfallentsorgungsanlagen** des Landkreises Oder-Spree. Zu den **Abfallentsorgungsanlagen** zählen die **Wertstoffhöfe** Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner und „Alte Ziegelei“ in Alt Golm mit der stationären Schadstoffannahme. Außerdem gehören die beiden **Abfallumschlagstationen** in Alt Golm und Eisenhüttenstadt sowie die **Deponie** „Alte Ziegelei“ dazu.

Gemäß § 2 Abs. 1-3 der BGS bestimmt sich die Höhe der Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls. Der **Wertstoffhof in Eisenhüttenstadt und der Wertstoffhof „Alte Ziegelei“ in Alt Golm** verfügen jeweils über eine Fahrzeug-Waage. Die Eichuntergrenze der Waagen beträgt 200 kg. Unterschreitet das Abfallgewicht die Eichuntergrenze oder fällt die Waage aus, bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle. Das Volumen wird geschätzt. Die Gebühren werden für jedes angefangene Viertel eines Kubikmeters berechnet.

Die ab Januar 2024 gültigen Gebühren bei Selbstanlieferung kostenpflichtiger Abfälle auf den genannten Wertstoffhöfen sind hier **auszugsweise** abgedruckt:

Annahmegebühren (Auszug) Beispielpreise:

	je 1.000 kg	bis 0,25 m ³	bis 1,00 m ³
➔ Restabfall (Hausmüll)	151,28 EUR	4,00 EUR	16,00 EUR
➔ Sperrmüll - aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten / keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	194,46 EUR	5,00 EUR	20,00 EUR
➔ Grünabfälle	83,22 EUR	3,50 EUR	14,00 EUR
➔ gemischte Bau- und Abbruchabfälle - keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	194,32 EUR	7,50 EUR	30,00 EUR
➔ Bauschutt - mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm / keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	63,00 EUR	15,00 EUR	60,00 EUR
➔ Bauschutt - mit einer Kantenlänge > 30 cm / keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	69,00 EUR	15,50 EUR	62,00 EUR
➔ Dämmmaterial - mit künstlichen Mineral-, Glas und Kohlenstofffasern / nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“	240,40 EUR	6,50 EUR	26,00 EUR
➔ Styropor - nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“	3.200,00 EUR	20,00 EUR	80,00 EUR
➔ Baustoffe auf Gipsbasis	90,00 EUR	8,00 EUR	32,00 EUR
➔ belastetes Altholz - nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“	42,50 EUR	2,00 EUR	8,00 EUR
➔ Kohlentee/teeerhaltige Produkte - nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“	667,74 EUR	72,50 EUR	290,00 EUR
➔ Asbest - nur auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ / Eisenhüttenstadt	162,00 EUR	22,00 EUR	88,00 EUR
➔ Entladung von Abfällen, z. B. Asbest (durch das Personal mit der Technik des KWU-Entsorgung)	13,40 EUR / Verpackungseinheit		
- nur auf den Wertstoffhöfen „Alte Ziegelei“ / Eisenhüttenstadt			
➔ Altreifen (PKW) - keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	für PKW ohne Felge	2,00 EUR/Stück	
	für PKW mit Felge	4,00 EUR/Stück	
➔ Altreifen (LKW) - keine Annahme auf dem Wertstoffhof Erkner	für LKW ohne Felge	13,00 EUR/Stück	
	für LKW mit Felge	21,00 EUR/Stück	
➔ Nachtspeicherheizgerät (mit Asbestfasern belastet, unverpackt, beschädigt oder zerlegt) - nur auf dem Wertstoffhof „Alte Ziegelei“	Annahmegebühr	60,00 EUR pro Stück	
	+ Verpackungsgebühr	7,00 EUR je Einheit	

Hinweis

Die detaillierte Übersicht mit den Gebühren für die Maßeinheiten Tonne und Kubikmeter finden Sie auf unserer Website.

➔ MEHR INFOS
www.kwu-entsorgung.de
Infocenter/Benutzungsgebühren



Abfallentsorgungssatzung (AES)

§ 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

Da Grundstücke teilweise sowohl gewerblich als auch zu Wohnzwecken genutzt werden, beispielsweise Seniorenheime, ist eine Deckung der Kosten über die Festgebühren mit nur einem Anschluss nicht gewährleistet und widerspricht der Gebührengerechtigkeit.

Daher ist in der neuen Fassung der AES festgelegt: „Werden auf einem Grundstück verschiedene Nutzungsarten nach § 5a realisiert, erfolgt für jede dieser Nutzungen ein eigenständiger Anschluss. Dies gilt auch, falls dadurch dieselbe Person mehrfach Anschlusspflichtiger ist.“

§ 11 Abfallbehälter

Die Nutzung fester Restabfallbehälter hat Vorrang gegenüber der Nutzung von Restabfallsäcken. Neu: „Die alleinige Nutzung von Abfallsäcken ist untersagt, falls der Bereitstellungsort mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar ist und durch den jeweiligen Anschlusspflichtigen bereits für einen Abfallbehälter jeglicher Art genutzt wird.“ Dies betrifft nicht die zusätzliche Sacknutzung im Einzelfall, wenn der Restabfallbehälter bereits vollständig gefüllt ist.

§ 12 Leerung der Abfallbehälter

Sonderleerungen gelten weiterhin als freiwillige Zusatzleistung des KWU-Entsorgung, auf die kein Rechtsan-

spruch besteht. Sonderleerungen können nur noch für Restabfallbehälter der Größe 1.100 Liter beantragt werden. Bewilligungen stehen generell unter einem Widerrufsvorbehalt, damit betrieblichen Erfordernissen jederzeit der Vorrang eingeräumt werden kann.

Erbringung von Zusatzleistungen

Die Erbringung von Zusatzleistungen (Holauftrag, Sonderleerungen) erfolgt nur noch für die Gesamtheit aller Behälter einer Abfallfraktion auf dem jeweiligen Stellplatz. Teilen sich mehrere Anschlusspflichtige einen Stellplatz, bleiben separate Zusatzleistungen möglich.

➔ MEHR INFOS
www.kwu-entsorgung.de
Infocenter / Rechtliches

Abfallgebührensatzung (AGS)

§ 4 Gebührenmaßstab - Festgebühr

Bisher waren wir auf die Mitteilung der Gebührenpflichtigen angewiesen, um die Festgebühr für deren Wohngrundstücke festzusetzen. Nun erhalten wir monatlich die Daten der Meldebehörden aus dem Landkreis.

Nach § 4 Abs. 2 ist für die Festgebühr ausschließlich die Zahl der gemeldeten Personen anzusetzen. Abweichende Meldungen werden nicht mehr akzeptiert. Auf diese Weise ist die kor-

rekte, gleichmäßige und rechtssichere Festsetzung der Gebühren unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gesichert.

Dazu heißt es nun in der neuen Fassung der Abfallgebührensatzung:

„Die amtliche Meldung begründet die unwiderlegbare Vermutung, dass die jeweilige Person sich dauerhaft zur privaten Lebensführung auf dem Grundstück aufhält.“

Bei Internaten, Wohnheimen, Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen ohne amtlich gemeldete Personen „ist die durchschnittliche Belegung mit im Erhebungszeitraum gemeldeten und den darüber hinaus tatsächlich aufhaltigen Personen für die Berechnung der Festgebühr maßgeblich.“

Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 AES vor.“

Hinweise zur Abgabe von E-Schrott auf den Wertstoffhöfen

Wer alte Elektrogeräte zu unseren Wertstoffhöfen bringen will, muss vorher diverse nicht fest verbaute Teile entfernen und **separat** entsorgen. Dazu einige Beispiele:

Drucker

Vor Abgabe des alten Druckers müssen die Druckerpatronen bzw. Tonerpatronen aus dem Gerät genommen werden. Für die Druckerpatronen und Tonerpatronen gibt es separate Sammeltonnen auf den Wertstoffhöfen.

Staubsauger

Bitte vor Abgabe des ausrangierten Staubsaugers den Staubsaugerbeutel

entfernen. Der Staubsaugerbeutel gehört in den Restabfallbehälter.

Kaffeemaschine

Die alte Kaffeemaschine muss ohne Glas- oder Thermoskanne abgegeben werden. Diese Kannen sind keine festen Bestandteile der Kaffeemaschine und daher über den Restabfallbehälter zu entsorgen.

Lampen

Nicht fest verbaute Leuchtmittel müssen aus alten Steh-, Tisch- und anderen Lampen entfernt werden. Für Energiesparlampen und Leuchtstofflampen stehen separate Sammelbe-

halter auf den Wertstoffhöfen oder im Schadstoffmobil zur Verfügung. Haushaltsglühlampen und Halogenlampen können über den Restabfallbehälter entsorgt werden.

Batterien und **nicht fest verbaute Akkus** sind ebenfalls aus alten Elektrogeräten zu entfernen. Entsorgen Sie die Batterien bitte in den Altbatterieboxen beim Handel, Wertstoffhof oder Schadstoffmobil.

Mehr zum Thema [Entsorgung von Batterien](#) siehe Seite 5.